

Kurztitel

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Kundmachungsorgan

JGS Nr. 946/1811

§/Artikel/Anlage

§ 1201

Inkrafttretensdatum

01.01.1812

Außerkrafttretensdatum

31.12.2014

Beachte

Dem zweiten Satz wurde derogiert mit Wirkung vom 1.7.1863 durch § 1 EGAHGB in Verbindung mit Art. 114 ff. AHGB (für OHG), Art. 167 AHGB (für KG) und Art. 47 ff. AHGB (für kaufmännische Gesellschaften bürgerlichen Rechts), alle RGBL. Nr. 1/1863.

Text**Verhältnis gegen Nichtmitglieder.**

§ 1201. Ohne die ausdrückliche oder stillschweigende, rechtliche Einwilligung der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten kann die Gesellschaft einem Dritten nicht verbindlich gemacht werden. Bey Handelsleuten begreift das kund gemachte, Einem oder mehreren Mitgliedern ertheilte Recht, die Firma zu führen, nämlich alle Urkunden und Schriften im Nahmen der Gesellschaft zu unterschreiben, schon eine allseitige Vollmacht in sich (§. 1028).